

Jugendordnung Karlsruher Rheinklub Alemannia

§1 Zuständigkeit, Mitgliedschaft

Die Jugendordnung ist die Grundlage für die Jugendabteilung des Karlsruher Rheinklub Alemannia. Zur Jugendabteilung gehören alle Mitglieder des Karlsruher Rheinklub Alemannia bis zum vollendeten 21. Lebensjahr sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter der Jugendabteilung. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbstständig im Rahmen der Satzung des Vereins.

§2 Ziele

Die Jugendabteilung des Karlsruher Rheinklub Alemannia gibt den jugendlichen Mitgliedern des Vereins Hilfe bei ihrer Persönlichkeitsentwicklung. Sie fördert die sportliche Betätigung und das soziale Verhalten der Jugendlichen. Sie pflegt den Gemeinschaftssinn, die internationale und nationale Verständigung verschiedener Bevölkerungsgruppen.

§3 Aufgaben

Aufgaben sind insbesondere:

- Ausbildung in der Sportart Rudern
- Durchführung von Wettkämpfen
- Planung, Organisation und Durchführung von Freizeiten, internationalen Begegnungen, Bildungsmaßnahmen, Musikveranstaltungen usw.
- Planung, Organisation und Durchführung von Maßnahmen für nicht organisierte Jugendliche (z.B. offene Jugendwerbetage, Spielfeste o.ä.)
- Bereitstellung geeigneter sportlicher Betätigungsformen für Jugendliche, die keinen Wettkampfsport betreiben
- Kontakte zu anderen Jugendgruppen

§4 Organe

Organe der Vereinsjugend sind:

- die Jugendversammlung
- der Jugendausschuss

§5 Jugendversammlung

Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Jugendabteilung des Karlsruher Rheinklub Alemannia. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung nach §1 zwischen vollendetem 10. und 21. Lebensjahr.

Aufgaben der Jugendversammlung sind u.a.

- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit der Jugendabteilung
- Entgegennahme und Beratung der Berichte des Jugendvorstandes
- Entgegennahme und Beratung des Kassenabschlusses und des Berichts der Kassenprüfer
- Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplanes der Jugendabteilung
- Entlastung des Jugendausschusses
- Wahl der ordentlichen Mitglieder des Jugendausschusses

Die Kassenprüfung wird durch die Rechnungsprüfer des Vereins oder vom Vereinsvorstand benannte Personen durchgeführt.

Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal jährlich vor der

Jahreshauptversammlung des Vereins zusammen.
Sie muss mindestens 2 Wochen vor der Jahreshauptversammlung stattfinden.

Die Jugendversammlung kann jederzeit durch den Jugendleiter einberufen werden.
Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Mitglieder der Jugendversammlung oder auf Beschluss des Jugendausschusses muss eine außerordentliche Jugendversammlung innerhalb von 6 Wochen stattfinden.

Zur Jugendversammlung muss mindestens 4 Wochen vorher eingeladen werden
Zur Einberufung genügt die Veröffentlichung durch Aushang am schwarzen Brett.

Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist - unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten – beschlussfähig.
Sie wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht mehr anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussunfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.

Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

§6 Jugendausschuss

Der Jugendausschuss besteht aus

a) ordentlichen Mitgliedern
diese sind:

- Jugendleiter (Mindestalter 16 Jahre)
- Stellvertreter (Mindestalter 16 Jahre)
- Jugendschatzmeister (Mindestalter 16 Jahre)
- Schriftführer

b) außerordentlichen Mitgliedern

Außerordentliche Mitglieder sind Personen die dem Jugendausschuss durch Amt bzw. Funktion angehören. Sie werden nicht in der Jugendversammlung gewählt.

Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er ist Vorsitzender des Jugendausschusses und ist Mitglied im Beirat des Vereins.

Die ordentlichen Mitglieder des Jugendausschusses werden von der Jugendversammlung auf 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Jugendausschusses im Amt.

Die Mitgliedschaft der außerordentlichen Mitglieder im Jugendausschuss ist an ihr Amt bzw. an ihre Funktion gebunden. Bei Beendigung ihrer Funktion oder ihres Amtes erlischt die Mitgliedschaft im Jugendausschuss.

In den Jugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.

Der Jugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse der Jugendversammlung.

Der Jugendausschuss ist für seine Beschlüsse der Jugendversammlung und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt, mindestens aber zwei Mal im Jahr. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses ist

vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 4 Wochen einzuberufen.

Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Jugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Jugendausschusses.

§7 Jugendkasse

Die Jugendabteilung wirtschaftet selbstständig und eigenverantwortlich mit den ihr vom Verein zur Verfügung gestellten finanziellen Mitteln sowie eventuellen Zuschüssen, Spenden und sonstigen Einnahmen, z.B. aus Aktivitäten. Sie ist verantwortlicher Empfänger der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen. Der Nachweis über die sachgerechte Verwendung der Mittel erfolgt innerhalb der Jugendabteilung.

Dem Vereinsvorstand oder dem vom Verein damit Beauftragten gegenüber ist die Jugendabteilung rechenschaftspflichtig. Ihm ist jederzeit Einblick in die Kassenführung zu geben.

§8 Sonstige Bestimmungen

Sofern in der Jugendordnung keine besonderen Regelungen enthalten sind, gelten jeweils die Bestimmungen der Vereinsatzung.

§9 Gültigkeit, Änderung der Ordnung

Die Jugendordnung muss von der Jugendversammlung mit einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Das Gleiche gilt für Änderungen.

Sie tritt mit der Beschlussfassung der Jugendversammlung und der Zustimmung des Vorstandes in Kraft.